



## **§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen: Sportfreunde Sahlenburg e.V. und hat seinen Sitz in Sahlenburg. Gründungstag ist der 13. Februar 1958. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Tostedt eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

(1) Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Die Betreuung und Förderung der Jugend ist dem Verein ein besonderes Anliegen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder der Organe und die Abteilungsleiter des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

(5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern.

## **§ 4. Ehrenmitglieder, Ehrungen**

(1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Sportfreunde Sahlenburg können darüber hinaus Ehrungen aussprechen. Gewürdigt werden damit besondere Treue zum Verein und besondere Verdienste um den

Sport. Einzelheiten über die Ehrungen werden in der Ehrenordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

## **§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste, oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals zulässig

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Ehrenrat kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist endgültig und dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

(5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(6). Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten und die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Niedersachsen und der angeschlossenen Fachverbände - soweit er deren Sportart ausübt – zu befolgen

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 7. Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist im Voraus zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Sportwart
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schrift- und Pressewart

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Abteilungsleitern der Sportarten
- b) dem Sozialwart

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende mit dem Kassenwart zusammen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes und deren Verteilung werden in einer Geschäftsordnung gesondert geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und beschlossen.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Sportwartes erfolgt in den Jahren mit gerader, die des 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Schriftführers in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.

(3) Der Sozialwart wird für die Dauer von 2 Jahren in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

(4) Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter für die Dauer von einem Jahr selbst und teilen dem Vorstand das Wahlergebnis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit. Findet in einer Abteilung keine Wahl statt, wird die Abteilungsleitung durch den Vorstand eingesetzt.

(5) Die Abteilungsleiter der Sparten mit überwiegend nicht stimmberechtigten Jugendlichen werden durch den Vorstand eingesetzt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn 20% der Stimmberechtigten es beim Vorstand beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- f) Entlastung der Organe

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Übertragen des Stimmrechtes und Briefwahlen sind unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet, sie haben aber kein Stimmrecht.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(7) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## **§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schrift- und Pressewart geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters
- die Person des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(7) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 13. Ehrenrat**

(1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Zur Sicherstellung einer Vertretung können zwei Ersatzmitglieder hinzugewählt werden.

(2) Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Vorstand des Vereins bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.

(3) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 14. Aufgaben des Ehrenrates**

(1) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall im Zusammenhang mit der Vereinszugehörigkeit steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Sportverbandes berührt.

(2) Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene Zeit und Gelegenheit gehabt hat, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten.

(3) Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung.
- c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- d) Ausschluss aus dem Verein nach § 5 (3) der Satzung.

(4) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, welches endgültig entscheidet.

### **§ 15. Kassenprüfer**

(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand des Vereins bekleiden.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassenführung des Vereins mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Das Überprüfungsergebnis ist in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und dem Vorstand vorzulegen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit und deren Ergebnisse zu unterrichten.

### **§ 16. Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 bestimmten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Sport in Cuxhaven zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### **§ 17. Vermögen des Vereins**

(1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

(2) Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.